

„Die tüchtige Ehefrau“



Schwerpunkte: Tatbestand, Abgabe, Zugang, Widerruf und Abhandenkommen von Willenserklärungen; Anfechtung

A.	Ansprüche des W gegen F.....	2
I.)	Anspruch auf Zahlung und Abnahme aus § 433 II BGB	2
1.)	Anspruch entstanden.....	2
a.)	Einigung gem. §§ 145 ff. BGB (+).....	2
aa.)	Angebot durch W (-).....	2
bb.)	Wirksames Angebot des F (+).....	3
[1.]	Abgabe (?/+).....	3
[2.]	Zugang (+).....	4
[3.]	Wirksambleiben (+).....	5
cc.)	Annahme (+).....	5
b.)	Wirksamkeit der Einigung.....	6
aa.)	Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB (+)	6
bb.)	Anfechtungsgrund (+).....	6
cc.)	Anfechtungsfrist (+)	6
II.)	Anspruch auf Schadensersatz gem. 122 BGB	7
1.)	Anspruchsvoraussetzungen (+).....	7
2.)	Anspruchsumfang	7
III.)	Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (c.i.c.).....	7
1.)	Anwendbarkeit (+).....	8
2.)	Voraussetzungen (+).....	8
a.)	Vorvertragliches Schuldverhältnis (+).....	8
b.)	Pflichtverletzung (+).....	8
c.)	Verschulden (+)	8

A. Ansprüche des W gegen F

I.) Anspruch auf Zahlung und Abnahme aus § 433 II BGB

W könnte gegen F einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Abnahme des Weins aus § 433 II BGB haben.

1.) Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein. Dies setzt einen wirksamen Vertragsschluss in Form einer wirksamen Einigung voraus.

a.) Einigung gem. §§ 145 ff. BGB (+)

Eine Einigung kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen iSd. §§ 145 ff. BGB, in Form von Angebot und Annahme.

aa.) Angebot durch W (-)

Es müsste ein Angebot vorliegen. Ein Angebot ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, in der der Wille zu einer rechtlichen Bindung zum Ausdruck kommt. Das Angebot wird mit seinem Zugang beim Empfänger wirksam wird.

Fraglich ist, ob W mit der Zusendung seiner Angebote und dem Bestellschein ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat. Dies setzt voraus, dass er verbindlich zum Vertragsschluss mit jedem potentiellen Kunden bereit ist.

Da nicht davon auszugehen ist, dass W sich verbindlich zu einer unbestimmten Anzahl von Vertragsschlüssen bereit erklären möchte, handelt es sich bei dem Schreiben nicht um ein Angebot, sondern nur um eine sog. invitatio ad offerendum, eine Aufforderung zur Abgabe

eines Angebotes. *Kästchen zu iao = fehlender Rechtbindungswille. Dies sollte in der Klausur iRd iao auch immer genannt werden.*

bb.) Wirksames Angebot des F (+)

Der F könnte jedoch mit dem Versenden des Bestellscheins seinerseits ein wirksames Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben haben.

Dies setzt die Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung und den Zugang beim Erklärungsempfänger voraus. Auch dürfte die Willenserklärung nicht wirksam widerrufen worden sein.

[1.] Abgabe (?/+)

Abgabe bedeutet bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen die willentliche Entäußerung der Erklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger. Diese liegt hier nicht vor, da F das Schreiben auf seinem Schreibtisch liegen lies, um sich möglicherweise noch anders zu entscheiden.

(Da demnach schon das Vorliegen einer Willenserklärung wegen des fehlendem inneren Tatbestands verneint werden könnte, kann diese Problematik auch schon im Rahmen der Prüfung des inneren Erklärungstatbestandes thematisiert werden. Aus aufbautechnischen Gründen wird die Problematik jedoch vertretbar nur unter dem Prüfungspunkt der „Abgabe“ abgehandelt, um so die Meinungsstreitigkeit der „abhanden gekommen Willenserklärung“ verständlich darzustellen).

Fraglich ist demnach, ob dem F die Aufgabe des Briefes durch seine Ehefrau zugerechnet werden kann.

- Da kein willentliches Handeln des F vorliegt, mithin kein Handlungswille besteht, kann man die Ansicht vertreten, eine Willenserklärung ist nicht gegeben.

Es läge sonst ein Verstoß gegen das Prinzip der Privatautonomie vor. Dies kann auch durch den Rechtsgedanken des § 172 I BGB gestützt werden. Eine Urkunde wird dem Aussteller nur zugerechnet, wenn dieser sie auch ausgehändigt hat. Darüber hinaus ist der Erklärungsempfänger durch Schadensersatzansprüche analog § 122 BGB oder aus c.i.c. geschützt (so der BGH).

- Auf der anderen Seite liegt das Fehlverhalten in der Sphäre des Erklärenden. Er hat den falschen Rechtsschein gesetzt. Der Schutz des Erklärungsempfängers ist aus diesem Grund vorrangig. Der Erklärende ist über sein Anfechtungsrecht ausreichend geschützt. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes zweckmäßig.

Im Ergebnis ist die Abgabe der Erklärung somit dem Erklärenden zurechenbar, wenn der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte von einer willentlichen Abgabe ausgehen durfte und der Erklärende die Entäußerung der Erklärung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vermeiden können.¹ Da der F die Verantwortung für seinen Geschäftsbereich und den ordnungsgemäßen Ablauf des Geschäftsgangs trägt, kann hier vertretbar vom Vorliegen einer Abgabe ausgegangen werden. Dem wird hier gefolgt.

[2.] Zugang (+)

Der Zugang müsste wirksam erfolgt sein. Zugang liegt zu dem Zeitpunkt vor, als das Schreiben in den Machtbereich des W gelangte und dieser die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte. Das Kaufangebot ging dem W am Morgen des 14.10.2009 zu.

¹ Vgl. Kleinblenkens Jura 1993, 642

[3.] Wirksambleiben (+)

Gem. § 130 I S. 2 BGB wird die zugegangene Willenserklärung nicht wirksam, wenn vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs, nicht der Kenntnisnahme. Da dem W das Angebot des F hier am Morgen des 14.10.2009 zugegangen ist, ist der Widerruf, der dem W erst am Nachmittag zugegangen ist, unbeachtlich.

cc.) Annahme (+)

Eine wirksame Annahme könnte nach § 147 II BGB erfolgt sein. Eine Annahme ist ebenfalls grds. eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

Fraglich ist hier allein der Zugang der Annahme bei F. Zugang liegt bei Erklärungen unter Abwesenden grds. vor, wenn die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.²

Fraglich ist der Zugang bei Einschreiben.

Der Zugang liegt bei Einschreiben grds. erst vor, wenn der Empfänger den Brief abholt. Der Benachrichtigungszettel gibt dem Empfänger erst die Möglichkeit, den Einschreibbrief in seinen Machtbereich zu verbringen. Bei Nichtabholung muss demnach grds. ein neuer Zugang bewirkt werden.

Etwas anderes könnte jedoch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB gelten, wenn der Empfänger, wie hier, den Zugang grundlos vereitelt. Vorliegend holt der F die Sendung trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung und Möglichkeit nicht ab. Unter diesem Gesichtspunkt kann hier vertretbar von einem Zugang ausgegangen werden.

(Der genaue Zugangszeitpunkt ist in diesen Fällen umstritten, hier jedoch nicht entscheidungserheblich.)

Die Berufung des W auf das wirksame Angebot des F verstößt auch nicht aus dem Grunde gegen Treu und Glauben, dass der W bis zum Anruf des F, dessen Angebot gar nicht

² Vgl. BGH 67, 271

annehmen wollte. Hierfür spricht der eindeutige Wortlaut des § 130 I S. 2 BGB, nach der ein verspätet zugangener Widerruf in jedem Fall wirkungslos ist.

b.) Wirksamkeit der Einigung

Der Kaufvertrag könnte jedoch wiederum durch eine wirksame Anfechtung des F gem. § 142 I BGB von Anfang an (ex-tunc) nichtig sein.

Dies setzt eine Anfechtungserklärung, einen Anfechtungsgrund, sowie die Einhaltung der Anfechtungsfrist voraus. Auch darf die Anfechtung nicht ausgeschlossen sein.

aa.) Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB (+)

Mit seiner Widerrufserklärung bringt F konkludent zum Ausdruck, dass er sich an seine Erklärung nicht gebunden fühlt.

bb.) Anfechtungsgrund (+)

Der Anfechtungsgrund ergibt sich aus einer anlogenen Anwendung des § 120 BGB. Bei einer abhanden gekommen Willenserklärung besteht eine Regelungslücke im Gesetz, als auch eine vergleichbare Interessenlage, wie im Falle einer Falschübermittlung durch den Boten.

cc.) Anfechtungsfrist (+)

Auch die Anfechtungsfrist gem. § 121 I BGB ist gewahrt. F handelte ohne schuldhaftes Zögern.

Ergebnis: W hat gegen F keinen Anspruch auf Zahlung und Abnahme des Weins.

II.) Anspruch auf Schadensersatz gem. 122 BGB

F muss dem W einen möglicherweise entstandenen Vertrauensschaden, das negative Interesse, ersetzen. § 122 I BGB gewährt demjenigen einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Schadensersatz, dem durch sein Vertrauen auf die Wirksamkeit einer nach § 118 BGB nichtigen oder nach §§ 119, 120 BGB angefochtenen Willenserklärung ein Schaden entstanden ist.

1.) Anspruchsvoraussetzungen (+)

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor. F hat durch seine Erklärung bei dem W Vertrauen in die Wirksamkeit des durch Anfechtung nichtigen Rechtsgeschäfts geschaffen (Veranlassungsprinzip). Kann der W die Flaschen jedoch zum selben Preis weiterveräußern, so fehlt es an einem Schaden.

2.) Anspruchsumfang

§ 122 I BGB ist auf den Ersatz des negativen Interesses (Vertrauensschaden) beschränkt. Die Nachteile, die durch das Vertrauen auf die Gültigkeit entstanden sind, sind zu ersetzen. Der Anfechtungsgegner soll so gestellt werden, als hätte er auf die Wirksamkeit der Willenserklärung nicht vertraut. Der Schadenumfang ist die ggf. existierende Differenz zwischen dem von W noch zu erzielenden Erlös und dem Kaufpreis den F „angeboten“ hat.

Ergebnis: Im Ergebnis kann somit ein Schadensersatzanspruch des W gegen den F dem Grunde nach bestehen, dessen Höhe von den Gesamtumständen abhängige Tatfrage ist.

III.) Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (c.i.c.)

1.) Anwendbarkeit (+)

Die Regelungen sind neben einem Anspruch aus § 122 BGB anwendbar (siehe Fall 1).

2.) Voraussetzungen (+)

Auch die Voraussetzungen müssten erfüllt sein.

a.) Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)

Dieses liegt vor, da jedenfalls eine Vertragsanbahnung iSd. § 311 II Nr. 2 BGB gegeben ist, indem der F den von W zugesandten Bestellschein ausfüllt und ausreichend frankiert zur Versendung bereit legt.

b.) Pflichtverletzung (+)

Indem F hier zulässt, dass eine Willenserklärung in Verkehr gebracht wird, an die er sich nicht gebunden fühlt, liegt eine objektive Pflichtverletzung vor.

c.) Verschulden (+)

F handelte fahrlässig gem. § 276 BGB, indem er den frankierten Brief auf seinem Schreibtisch liegen ließ.

Ergebnis: W steht gegen F ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens aus §§ 280 I, 311 II, 241 II gegen F zu.



Anmerkungen:

Die Klausur befasst sich mit Abgabe, Zugang und Widerruf einer empfangsbedürftigen Willenserklärung. Schwerpunkt ist hier das Problem der abhanden gekommenen Willenserklärung und deren Zurechnung. Außerdem werde die Anfechtung einer solchen Erklärung sowie Folgeansprüche behandeln.



Wiederholungsfragen:

1. Was setzt das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung voraus?
2. Diskutieren Sie das Problem der abhanden gekommenen Willenserklärung.
3. Wo ist der Widerruf einer Willenserklärung geregelt und welche Voraussetzungen hat er?
4. Wie lauten die Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung?